



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: August 2013

„Waldwegenutzung im Spannungsverhältnis“

Eine Stellungnahme zur Stellungnahme

Vorbemerkung

In einer Stellungnahme¹ hat der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Alexander Bonde, deutlich gemacht, dass die Grün-Rote Landesregierung derzeit keine Novellierung des Landeswaldgesetzes plant und die so genannte 2-Meter-Regel (§ 37 Abs. 3 Satz 3 LWaldG) nicht abschaffen will. Die Mountainbikerinnen und Mountainbiker in Baden-Württemberg, aber auch in ganz Deutschland, empfinden dies als schallende Ohrfeige.

Wir haben in Hessen und in vielen weiteren Bundesländern gezeigt, dass Wegbreitenregelungen, egal ob als feste Wegbreite oder verklausuliert vorgeschrieben, überflüssig sind. Wir haben gezeigt, dass gegenseitige Rücksichtnahme, wie wir sie in unseren DIMB TrailRules als Verhaltenskodex leicht verständlich und praktisch anwendbar promoten, der Schlüssel zum Erfolg ist. Und wir haben gezeigt, dass wir für eine Dialog und ein konstruktives Miteinander mit allen Waldnutzern und Waldbesuchern stehen.

Die Stellungnahme des Ministeriums wendet sich gegen alles, wofür wir stehen. Wir lassen uns davon aber nicht abhalten, erneut Stellung zu beziehen und für die Anerkennung der auch uns zustehenden Rechte einzutreten.

1. Das Märchen von den Unfällen

In der Stellungnahme wird zunächst angeführt:

„Die Nutzung durch viele Sportler und Sportlerinnen aus verschiedensten Sportarten neben dem fußläufigen Erholungsverkehr ist nie völlig konfliktfrei. In der Vergangenheit ist es - wie eine Recherche der Stuttgarter Zeitung vom 15.07.2010 für den Großraum

¹

http://dimb.de/images/stories/pdf/anlagen/BaWue2013/Stellungnahme_Landwirtschaftsministerium_24072013.pdf

Stuttgart beispielhaft belegt - immer wieder zu teils schweren, in mehreren Fällen sogar tödlichen Unfällen mit Radfahrern im Wald gekommen.“

Dass es ab und zu in Ausnahmefällen auch Konflikte gibt, haben wir noch nie abgestritten. Aber ist es wirklich so dramatisch, wie das Ministerium hier suggeriert? Seitens der DIMB haben wir bei der Stuttgarter Zeitung die Recherche angefordert und geprüft. Anlass für die Recherche war ein Unfall am 01.09.2010, der später auch zu einer Anklage und Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung führte. Der Unfallverursacher fuhr ein Mountainbike und befand sich morgens um 8 Uhr auf einem asphaltierten Wald-/Feldweg auf dem Weg zur Arbeit, als es zu dem tragischen Unfall kam.

Abgesehen von diesem Fall ging es in der Recherche der Stuttgarter Zeitung jedoch gar nicht um Unfälle, die von Mountainbikern verursacht wurden. Genau dies will die Stellungnahme des Ministers jedoch suggerieren. Worum es in der Recherche, die am 15.07.2010 auf Seite 19 in der Stuttgarter Zeitung zu lesen war, tatsächlich ging, wollen wir einfach für sich wirken lassen und zitieren:

„Radfahrer ohne Rücksicht auf Kollisionskurs? 1927 Radunfälle hat die Polizei im vergangenen Jahr in Stuttgart und in den Landkreisen Böblingen, Ludwigsburg, Esslingen, Rems-Murr und Göppingen registriert. Dabei waren die Pedaleure in etwa der Hälfte der Fälle selbst die Verursacher. Die Quote des Eigenverschuldens ist in der Region allerdings unterschiedlich - am höchsten lag sie im Kreis Ludwigsburg mit 57,7 Prozent. Im Rems-Murr-Kreis beträgt der Anteil der radelnden Unfallverursacher lediglich 44,9 Prozent. Fehler werden nicht selten böse bestraft: In der Region waren letztes Jahr elf Tote zu beklagen.

Gerade in diesen Tagen setzt sich die unheilvolle Serie von Radunfällen fort. Am Montag kam ein 72-Jähriger in Winterbach, Rems-Murr-Kreis, auf seinem Rennrad ums Leben, als er die Vorfahrt eines 62-jährigen Autofahrers nicht beachtete. Der Aufprall war so stark, dass der Radler später seinen schweren Verletzungen erlag. Am selben Tag erlitt ein 54-jähriger Radfahrer auf einem Feldweg in Stuttgart-Möhringen schwerste Verletzungen, als er beim Versuch, einem Fußball auszuweichen, auf den Asphalt stürzte. Stunden zuvor war ein 32-jähriger Radfahrer von einer Autofahrerin in Bad Cannstatt übersehen und gerammt worden. In den Nachtstunden wurde eine 25-Jährige in der Stuttgarter Innenstadt von einer Autofahrerin schwer verletzt - die Radlerin war freilich ohne Licht und alkoholisiert unterwegs.“

Bezeichnend ist dazu auch folgendes Zitat, das wir bewuß hervorheben:

„Eine 66 Jahre alte Frau musste sterben, weil ein sportlicher Ingenieur auf dem Weg zur Arbeit viel zu schnell gefahren ist - mit dem Mountainbike. Ein einmaliger Fall, sagt ein Stuttgarter Staatsanwalt. Seine Anklagebehörde hatte jedenfalls noch keinen, bei dem "ein Radfahrer einen Fußgänger totgefahren hat."¹²

Nicht nur als Rechtsreferent der DIMB, sondern auch als Volljurist und Bürger muss man sich hier die Frage stellen, wie einfach nachprüfbare Fakten so verdreht und manipuliert

in eine ministerielle Stellungnahme einfließen konnten. Ein Einzelfall, und sei er auch noch so tragisch, kann in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nie ein landesweites Verbot rechtfertigen!

2. Das Märchen vom Unfallrisiko auf Singletrails

Dazu wird in der Stellungnahme behauptet:

„Die Singletrails sind, da häufig technisch anspruchsvoller und gegebenenfalls auch landschaftlich ansprechender, für Mountainbikerinnen und Mountainbiker besonders attraktiv. Probleme und Konflikte entstehen dann, wenn diese Wege auch von anderen Waldbesuchern benutzt werden und ein gefahrloser Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist. Das Unfallrisiko ist dann als besonders hoch einzuschätzen.“

Als Interessenvertretung wird uns diese pauschale Behauptung immer wieder als „Argument“ entgegen gehalten. Bewiesen hat sie bis heute noch niemand, obwohl wir regelmäßig um Beweise und konkrete nachprüfbare Belege dafür bitten. Wenn wir dagegen selbst nach Beweisen geforscht und wie z. B. 2012 im Taunus sämtliche Rettungsleitstellen und Polizeidienststellen nach Unfällen zwischen Radfahrern und Fußgängern abgefragt haben, konnte uns kein einziger Fall benannt werden.

In einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat sollte man eigentlich erwarten, dass ein Verbot, das mit Unfallrisiken begründet wird, auch auf nachweisbaren Fakten, und nicht nur auf Befürchtungen oder Vermutungen, beruht. Das Gegenteil ist in Baden-Württemberg leider der Fall. Vielmehr musste das Ministerium schon 2010 einen Offenbarung ablegen, als es einräumte:

„Ebenso liegen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum keine Zahlen dazu vor, wie sich die gesetzlich vorgeschriebene Mindestwegebreite von zwei Metern auf das Radfahren in Wald und Flur seit ihrer Einführung im Bezug auf Unfälle, Streitfälle und Ähnliches ausgewirkt hat, da Statistiken hierzu weder zentral noch dezentral geführt werden.“³

Auch in anderen Bundesländern gibt es keinerlei Erkenntnisse, die zum Beleg der Notwendigkeit einer 2-Meter-Regel herangezogen werden könnten. Im Gegenteil, das Bundesland Thüringen hat seine 2-Meter-Regel schon vor über 10 Jahren sang- und klanglos beerdigt.⁴

3. „Wild“ angelegte Singletrails als Verbotsrechtfertigung

Dazu führt das Ministerium aus:

„Des weiteren sind Probleme bekannt, wenn Mountainbikerinnen und Mountainbiker eigenmächtig "wilde" Singletrails anlegen, ohne dies mit dem Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzerin und der Forstbehörde abzustimmen.“

³ http://dimb.de/images/stories/pdf/archiv/Abg._Hans_Martin_Haller.pdf

⁴ http://dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Geschichte_der_2-Meter-Regel_in_Thringen.pdf

Das eigenmächtige Anlegen von Singletrails oder anderen Wegen ist in allen Bundesländern verboten. Radfahren ist bundeseinheitlich nur auf Wegen erlaubt (§ 14 BWaldG). Das eigenmächtige Anlegen von Singletrails und anderen Wegen kann man nicht damit bekämpfen und verhindern, dass man das Befahren von Wegen unter 2 m Breite verbietet. Hier besteht schlicht kein Kausalzusammenhang.

Aber man kann etwas gegen das eigenmächtige Anlegen von Singletrails und anderen Arten von Mountainbikestrecken, z. B. Downhill- und Freeridestrecken machen. Seitens der DIMB engagieren wir uns mit dem Projekt Legalize Freeride⁵ bereits seit Jahren für den legalen Bau von speziellen Strecken für Downhiller und Freerider, um die für alle Beteiligten fatale Spirale aus dem Bau von illegalen Strecken, deren Abriss und Neubau an derselben oder anderen Stellen zu durchbrechen.

Wer Probleme wirklich lösen will, muss sich konstruktiv mit ihnen befassen. Mit Stammtischparolen kommt man da nicht weiter. Man muss auf die Leute zugehen und mit ihnen an Lösungen arbeiten. Leider ist Baden-Württemberg vor über 18 Jahren auf einen Irrweg eingebogen:

*"Es waren die Fahrradfahrer selbst - nicht alle und sicherlich nicht der größte Teil, sondern nur eine kleine, aber um so aggressivere Minderheit -, die durch ihr Verhalten dazu beigetragen haben, dass wir heute zu gesetzlichen Regelungen, was das Fahrradfahren im Wald anbelangt, kommen müssen."*⁶

Statt sich dem Problem zu stellen, hat man lieber die breite Masse der Radfahrer und Mountainbiker abgeschoben. Eine kleine Minderheit wurde zum Anlass genommen, den größten Teil aller Radfahrer mit Verboten und Einschränkungen zu belasten und zu diskriminieren. Dies zu erkennen ist einfach, aber dazu muss Baden-Württemberg endlich umdenken.

4. Pilotprojekte zur Lösung von Scheinproblemen

Dazu schreibt das Ministerium:

„Ab 2014 werden in den Naturparks Mitte-Nord und Südschwarzwald 2 bis 3 Pilotprojekte zur Ausweisung von Singletrails begleitet und ggf. gefördert. Die Ergebnisse aus diesen Pilotprojekten sollen weiteren Projekten zur Verfügung gestellt werden.

Das gemeinsame Strategiepapier wird auf Grund seiner breiten Basis inklusive wissenschaftlicher Studie als gute Grundlage für die Weiterentwicklung einer verträglichen Erholungsnutzung im Wald bewertet. Von besonderem Interesse ist einerseits, ob es im Rahmen der Umsetzung gelingt, durch Entflechtung die gegenseitigen Störungen zu verringern und das Unfallrisiko zu vermindern und andererseits, in wie weit damit die radtouristische Attraktivität gesteigert werden kann.“

⁵ <http://dimb.de/aktivitaeten/legalize-freeride>

⁶ Abg Hauk (CDU), Zweite Beratung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes - Drucksache 11/5385, am 24.05.1995

Man hätte es sich viel einfacher machen können und z. B. mal in Bayern fragen können, welche Erfahrungen man dort mit dem vor rund 13 Jahren in der Vereinbarung zum Mountainbiking in Bayern⁷ vereinbarten Verzicht auf Wegbreitenregelungen gemacht hat. Oder man hätte in Thüringen fragen können, welche Erfahrung man dort in den über 10 Jahren seit der Abschaffung der dortigen 2-Meter-Regel gemacht hat. Ganz offensichtlich sind die Erfahrungen äußerst gut, denn bisher ist dort niemand auf den Gedanken gekommen, eine Wegbreitenregelung wieder einzuführen. Last but not least zeigt auch das neue Waldgesetz in Hessen, dass es anders geht.

Aber man hätte auch schlicht schauen können, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse schon längst zur 2-Meter-Regelung vorliegen:

*„In diesem Zusammenhang wird vielfach im Rahmen der Interviews betont, dass sich nach einer intensiven Konfliktphase kurz nach dem Auftreten des Mountainbiken in den 1990er Jahren das Verhältnis auf den Wegen zwischen den Nutzern verbessert hat. **Verschlechtert hat es sich wieder durch neue Gesetzesregelungen, die im Rahmen der Novellierung des Landeswaldgesetzes vorgenommen wurden und deren Resultat ein 2-Meter Fahrgebot für Radfahrer ist.** Dem vorangegangen waren Überlegungen, das Fahren nur auf Wegen breiter als 3,5 Meter zu erlauben. Diese Vorschläge haben zu Protesten geführt, bis schließlich die 2-Meter Regelung eingeführt wurde. Von Seiten der Planungsakteure wird die Regelung als Minimalkonsens verstanden, deren Wirkung Konflikte zu reduzieren, fragwürdig ist. **Ihre Umsetzung kann nicht kontrolliert werden und hat Konfliktpotentiale nicht entschärft. Im Gegenteil, der Konflikt wurde neu entfacht.** Forderungen nach einer Deregulierung im Erholungsbereich werden lauter, nicht nur von den Mountainbikern, auch von Reitern und Radfahrern.“⁸*

*„Konflikte durch Begegnungen entstehen vielfach auf breiten Wegen, die stark von Spaziergängern frequentiert werden. Diese Wege sind zwar im Sinne der Regulierung für das Mountainbiken zugelassen (2-Meter-Regelung), doch provozieren sie schnellere Fahrweisen, als die in einem anspruchsvollen Gelände mit schmalen Naturwegen..... Die Anzahl Begegnungen mit Mountainbikern oder Reitern auf einem Weg/Tag oder Stunde und Berichte über aufgetretene Störungen könnten als Indikatoren für alle Maßnahmen dienen. **Pauschale Wegesperrungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene haben sich nicht bewährt.**“⁹*

Aber die Pilotprojekte leiden auch an einem elementaren logischen Fehler, denn sie unterstellen, dass es gegenseitige Störungen und ein Unfallrisiko gibt, die man abbauen

⁷ http://www.dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Vereinbarung_Mountainbiking_Bayern.pdf

⁸ Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz, Dr. Carsten Mann, Konfliktanalysen als Grundlage für die Entwicklung von umweltgerechten Managementstrategien in Erholungsgebieten - Eine Untersuchung zur sozialen Tragfähigkeit am Beispiel des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, Forschungsbericht der Universität Freiburg, 2006, Seite 193

⁹ Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz, Dr. Carsten Mann, Konfliktanalysen als Grundlage für die Entwicklung von umweltgerechten Managementstrategien in Erholungsgebieten - Eine Untersuchung zur sozialen Tragfähigkeit am Beispiel des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, Forschungsbericht der Universität Freiburg, 2006, Seite 194

müsse; Beides ist nicht der Fall. Im Gegenteil - die angeführte Studie, aber auch alle anderen veröffentlichten Studien zu Konflikten belegen, dass Konflikte die Ausnahme sind und, soweit sie überhaupt bestehen, durch die 2-Meter-Regel verursacht sind. Ausnahmsweise auftretende Konflikte können aber keine landesweit geltendes Verbot rechtfertigen, sondern erfordern konkrete Lösungen da, wo es sie gibt. Im Bundesland Hessen hat man dies verstanden und nicht nur ein Waldgesetz verabschiedet, in dem das freie Betretungsrecht für alle Waldbesucher die Regel und Regulierung nur im konkreten Ausnahmefall als rechtsstaatliche Ultima Ratio zum Einsatz kommt, sondern mit der Vereinbarung „Wald und Sport“¹⁰ auch einen Runden Tisch organisiert und institutionalisiert, an dem alle Verbände teilnehmen dürfen und miteinander Lösungen erarbeiten.

Das vom Ministerium angeführte Strategiepapier leidet zudem auch unter einem erheblichen Demokratiedefizit:

„Die Arbeitsgruppe aus Schwarzwald-Tourismus GmbH, den beiden Naturparks des Schwarzwaldes, dem Schwarzwaldverein und ForstBW hat ein Strategiepapier zur Verbesserung des Mountainbikewegenetzes im Schwarzwald erarbeitet.“

Die Verbände der Radfahrer und Mountainbiker wurden hier nicht einbezogen, sondern es wurde in einem kleinen elitären Kreis über die Mountainbiker gesprochen und über ihre Köpfe hinweg etwas abgesprochen. Man könnte bei diesem traurigen Befund sogar fast auf den Gedanken kommen, dass die angeführte Studie „Wandern & Mountainbiken“ ein bestelltes Ergebnis liefern sollte, wenn ausgeführt wird:

„Sie zeigt aber auch, welchem Störungspotenzial Wanderer und Mountainbiker gegenseitig ausgesetzt sind.“

Aber auch diese Aussage des Ministerium, die zur Rechtfertigung der 2-Meter-Regel angeführt wird, hält einer näheren Nachprüfung kaum Stand. Das Ergebnis der Studie war vielmehr, dass sich 68,8% der Wanderer durch Mountainbiker gar nicht und 19% etwas gestört fühlten. Nur 4,6% der Wanderer fühlten sich durch Mountainbiker ziemlich gestört und gerade einmal 2% sehr gestört. Wir müssen an dieser Stelle auch noch einmal deutlich machen, dass es hier um ein abgefragtes subjektives Störempfinden geht. Wenn in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nicht mehr nachgewiesene oder unmittelbar bevorstehende objektive Beeinträchtigungen, sondern nur noch subjektive Störempfindungen einer Minderheit (!) dafür herhalten müssen, um die Einschränkung von Rechten einer ganzen Waldbesucherguppe zu rechtfertigen, dann ist es um den Rechtsstaat schlecht bestellt. Verfassungsrechtlich¹¹ muss man hier mehr als ein Fragezeichen machen.

¹⁰ http://www.dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/vereinbarung_wald_und_sport.pdf

¹¹ http://dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Wegbreitenregelungen_im_Lichte_des_Grundgesetz.pdf

5. Rechtsklarheit bei Unfällen?

Schon bei der Einführung der 2-Meter-Regel im Jahr 1995 wurde seitens des damaligen Landwirtschaftsministers (CDU) zur Begründung angeführt:

„Es gehe nur um eine Grundlage für die rechtliche Bewertung für den Fall, daß etwas passiere.“¹²

Heute lesen wir in der Stellungnahme eines grünen Landwirtschaftsministers:

„Die eindeutige baden-württembergische 2-m-Regelung hat gegen-über dem auslegungsfähigen Begriff „gefährloser Begegnungsverkehr“ oder „geeignete Waldwege“ den Vorteil der Rechtsklarheit, insbesondere was die Haftung nach Unfällen angeht.“

Wenn etwas passiert, dann gibt es auch ohne 2-Meter-Regel klare gesetzliche Grundlagen für die rechtliche Bewertung, insbesondere für die Klärung der Schuldfrage. Auch im Wald gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ebenso wie auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches. Auch im Wald gilt auf allen Wegen, egal ob breit oder schmal, das allgemeine Rücksichtnahmegebot, ganz abgesehen davon, dass dieses zusätzlich auch im Landeswaldgesetz BW gesetzlich verankert ist.

Auch die Rechtsprechung der deutschen Gerichte hat über Jahrzehnte hinweg einfache und klar handhabere Verhaltensregeln speziell auch für den Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern und Radfahrern auf gemeinsam genutzten Wegen entwickelt. Wir haben dies erst kürzlich in einer Besprechung eines Urteils des LG Lübeck unter dem Titel „Das Gebot der Rücksichtnahme - DIMB TrailRules sind unverzichtbar“¹³ dargelegt. Mit den DIMB TrailRules, die von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Mountainbikerinnen und Mountainbiker beachtet und eingehalten werden, treten wir für ein von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägtes Miteinander ein.

Der in der Stuttgarter Zeitung behandelte Einzelfall, auch wenn er äußerst tragisch ist, passierte auf einem mehr als zwei Meter breiten asphaltierten Weg. Die Schuldfrage war und ist eindeutig - der Radfahrer ist nicht nur zu schnell gefahren, sondern hat sich falsch und rücksichtslos verhalten. Um das festzustellen und zu bestrafen, braucht es keine 2-Meter-Regel.

Wir stellen leider immer wieder fest, dass sich das Vorurteil von rücksichtslos rasenden Mountainbikern hartnäckig in den Köpfen hält und häufig auch zur Stimmungsmache verwendet wird. Man sollte sich einfach mal folgende Frage stellen: Was passiert eigentlich einem Mountainbiker, der sich tatsächlich so verhält und, wie das zur Stimmungsmache auf Stammtischniveau gerne vorgetragen wird, seine Mitmenschen einfach über den Haufen fährt? Hat das Mountainbike eine Knauschzone, Sicherheitsgurte und Airbag? Wir wollen nicht ausschließen, dass es ganz vereinzelt

¹² Drucksache 11/5773, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5385 - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

¹³

http://www.dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Anmerkung_zum_Urteil_des_LG_Lubeck_vom_24.06.2011_-_Az._6_O_49710.pdf

auch verrückte Mountainbiker gibt, die ihr Hirn beim Biken komplett ausschalten, aber alle anderen Mountainbikerinnen und Mountainbiker möchten einfach die Natur auf Wegen genießen, sich erholen und gesund und heil sowie ohne Schädigung ihrer Mitmenschen wieder nach Hause kommen.

6. Hat sich die 2-Meter-Regel wirklich bewährt?

Liest man die bereits zitierte Studie der Uni Freiburg, dann hat sich die 2-Meter-Regel definitiv nicht bewährt. Das Gegenteil ist der Fall, die Abschaffung der 2-Meter-Regel in Thüringen und der Verzicht auf Wegbreitenregelungen in anderen Bundesländern haben sich bewährt. Dass sie bekannt ist, wie das Ministerium anführt, belegt sicherlich nicht, dass sie sich bewährt hat; bei Mountainbikern ist sie vielmehr berüchtigt und sie wird, wie auch die vom Ministerium angeführte Studie belegt, weitestgehend nicht beachtet.

Aber die Argumente des Ministeriums zeigen auch ein seltsames rechtsstaatliches Verständnis:

„Mit der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist eine flexible Handhabung überall dort möglich, wo eine Entflechtung des Besucherverkehrs angestrebt wird oder das Unfallrisiko gering ist.“

Eine Verbot wie die 2-Meter-Regel muss in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Mit der Möglichkeit, von ihm Ausnahmen zuzulassen, kann man es nicht begründen. Wir haben dazu bereits Stellung genommen.¹⁴ Richtiger wäre es, Verbote oder Regulierungen nur da einzusetzen, wo dafür eine konkrete Notwendigkeit besteht. Verbote und übermäßige Regulierung dürfen, wie andere Bundesländer in verfassungsrechtlich zulässiger Art und Weise eindrucksvoll zeigen, nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme sein.

6. Wie stellt man die Wegbreite fest?

Das Ministerium hat dazu eine interessante Meinung:

„Das Messen der Wegbreite während der Sportausübung ist nicht notwendig. Waldwege werden entweder vom Forstbetrieb benutzt (Holzabfuhr etc.) und sind dann mit zwei Fahrspuren deutlich über 3 Meter breit oder es handelt sich um Fußpfade, die im Regelfall nur ca. 1 Meter breit sind.“

Ein wenig erinnert uns das um den total verunglückten ersten Entwurf des Hessischen Waldgesetzes aus dem Sommer 2012. Auch da wollte man das Recht zum Radfahren an die Befahrbarkeit von Wegen mit Kraftfahrzeugen anknüpfen. Wir wollen dem Ministerium und insbesondere dem grünen Landwirtschaftsminister an dieser Stelle auch gar nicht vorhalten, was seine grünen Parteikolleginnen und -kollegen in Hessen dazu meinten, zumal man glücklicherweise in Hessen den Unsinn einer solchen Lösung schnell erkannt

¹⁴

http://www.dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Wegbreitenregelungen_im_Lichte_des_Grundgesetz.pdf

hat; aber vielleicht fragt er dort mal nach. Dem Koalitionspartner SPD empfehlen wir ebenfalls, sich mal bei ihren hessischen Parteikolleginnen und -kollegen zu erkundigen. Aber wir zitieren mal die Auffassung der Grünen zur 2-Meter-Regel aus dem Jahr 1995:

„Die Regierung will ja das Radfahren im Wald auf Wegen unter 2 m Breite generell verbieten. Ich sage Ihnen, Herr Minister Weiser, jetzt schon voraus, dass Sie bei dieser Tour einen Speichenbruch erleiden werden - ganz einfach deswegen, weil erstens Baden-Württemberg das einzige Land im Bundesgebiet ist, das eine solche Regelung vorsieht, und weil Sie zweitens eine solche Regelung vorsehen, ohne den wissenschaftlich gesicherten Beweis angetreten zu haben, dass Radler für größere Umweltschäden sorgen oder auch nur eine größere Wildstörung hervorrufen als Wanderer. Drittens ist - das ist schon mehrfach angesprochen worden - die Wegbreite eine unbestimmte Größe. Die Radfahrer müssten also immer ihren Zollstock mitnehmen, um zu sehen, ob sie noch auf einem Weg über 2 m Breite oder schon auf einem unter 2 m Breite sind. Das ist praktisch nicht umsetzbar. Es ist auch zu bemerken: In den Städten gibt es jede Menge Radwege unter 2 m Breite, auf denen sich wesentlich mehr Fußgänger befinden. Dort passiert praktisch nichts. Dort soll es unproblematisch sein, aber im Wald wird es zum großen Problem hochstilisiert. Ich sage darauf nur: Da wurde wieder einmal Klientelpflege betrieben.“¹⁵

Wenn wir in der Stellungnahme heute lesen

„Die Wanderverbände in Baden-Württemberg lehnen eine Aufhebung der 2-m-Regelung deshalb nachdrücklich ab.“

dann stellt sich jedenfalls die Frage, ob auch heute wieder unter der Grün-Roten Landesregierung Klientelpflege betrieben wird. Diese Frage ist umso mehr berechtigt, als wir schon aufgezeigt haben, dass man die Verbände der Radfahrer und Mountainbiker ganz offensichtlich nicht einbezieht und nicht mit ihnen redet. Das Ministerium und insbesondere der grüne Minister Alexander Bonde müssen sich deshalb diese Frage gefallen lassen.

Schlussbemerkung:

Konstruktive Lösungen, wie sie mit der DIMB in Bayern und in Hessen gefunden wurden und die sich bewährt haben, sollte das Ministerium nicht nur Ernst nehmen, sondern sich auch daran orientieren. Wir fordern aber hier nicht nur die Abschaffung der 2-Meter-Regel, sondern bieten unsere Mitarbeit und unsere anerkannt hohen fachlichen Qualifikationen für die Erarbeitung eines modernen und bürgerfreundlichen Betretungsrechts in Baden-Württemberg an. Auch in Baden-Württemberg sind wir mehr als nur bereit, wenn man denn will, Vereinbarungen analog zu Hessen und Bayern abzuschließen.

Eine allerletzte Bemerkung können wir uns zum Schluss nicht verkneifen. In Hessen hat eine schwarz-gelbe Regierungskoalition nach einem total verunglückten ersten Entwurf

¹⁵ Abg. Buchter (Grüne) am 24. Mai 1995 in der Zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes - Drucksache 11/5385

für ein neues Waldgesetz die Kurve gekriegt, mit diversen runden Tischen einen erfolgreichen Dialogprozess aller Waldnutzer und aller Waldbesucher initiiert und nur knapp ein Jahr später ein modernes und bürgerfreundliches Waldgesetz verabschiedet. Seitens der rot-grünen Opposition in Hessen wurde dazu angemerkt, dass sie das nicht aus innerer Einsicht, sondern nur aufgrund von Bürgerprotesten getan habe. Wir können dazu nur feststellen, dass jedenfalls die schwarz-gelbe Regierungskoalition in Hessen ihre Meinung geändert hat. Bei der grün-roten Regierungskoalition in Baden-Württemberg können wir dagegen leider keinerlei Bereitschaft zum Umdenken erkennen. Die Regierungspolitiker in Baden-Württemberg sollten darüber einmal nachdenken. Wir sind nicht nur Mountainbiker, sondern auch Bürger und Wähler. Wir denken darüber danach!

Mülheim an der Ruhr im August 2013

gez. Helmut Klawitter, ass. iur.

Rechtsreferent und Mitglied des Erweiterten Vorstands